



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38675
Telefax: (+43 1) 4000 99 38675
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-242/060/12425/2026/VOR-2
A. B.

Wien, 23.7.2026

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Dr. NEUMANN über die Beschwerde der Frau A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Sozialzentrum ..., vom 9.1.2026, Zl. ... aufgrund der Vorstellung gemäß § 54 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG vom 7.7.2026 gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 18.6.2026, Zl. VGW-242/060/RP14/3830/2026-3, betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang

- 1.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 9.1.2026 zur Zahl ... wurde die zuletzt mit Bescheid vom 22.9.2025 Zl. ... zuerkannte Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs mit 31.1.2026 eingestellt.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Gleichstellung gemäß § 5 WMG nicht erfüllt seien.

- 1.2. Die Beschwerdeführerin erhob dagegen mit Schriftsatz vom 5.2.2026 (eingebracht per E-Mail am 5.2.2026) fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass die Mindestsicherung mit 31.1.2026 eingestellt worden sei, sie jedoch auf die Unterstützung durch die Wiener Mindestsicherung angewiesen sei. Weiters sei ein Kind asylberechtigt und ein weiteres Asylverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Vorgebracht werden in der Beschwerde völkerrechtliche (Art. 23 GFK) unionsrechtliche (Art. 29 der „Status-Richtlinie“) und verfassungsrechtliche (Gleichstellungsgebot von Fremden untereinander und des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern) Bedenken.

- 1.3. Mit Schreiben vom 19.2.2026 wurde der Bezug habende Akt dem erkennenden Gericht übermittelt.

- 1.4. Mit Erkenntnis des Landesrechtspflegers vom 18.6.2026, GZ: 242/060/RP14/3830/2026-3, wurde die oben unter 1.2. angeführte Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

- 1.5. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Beschwerdeführerin binnen offener Frist mit Schriftsatz vom 7.7.2026 Vorstellung. Eine ergänzende Begründung wurde darin nicht vorgebracht.

2. Sachverhalt

- 2.1. Die Beschwerdeführerin, geboren am ..., ist somalische Staatsangehörige und wohnt mit ihrer Familie in Wien, C. Straße. Ihrem Sohn D. B., geboren am ... und ebenfalls mit somalischer Staatsangehörigkeit, kommt der Status eines Asylberechtigten zukommt. Nach Angaben in der Beschwerde ist das Verfahren für ihren zweiten Sohn anhängig. Durch die vorgelegte Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung ist sie seit 7.3.2026 subsidiär schutzberechtigt.

In weitere Folge wurde der nunmehr angefochtene Bescheid vom 9.1.2026 erlassen.

- 2.2. Beweiswürdigung: Diese Feststellungen gründen sich auf den insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Rechtsvorschriften

§ 5 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idF 1.1.2026 lautet wie folgt:

Personenkreis

§ 5. (1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie volljährig sind, sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

1. Asylberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005) zuerkannt wurde sowie Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);
2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige;
- 2a. Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland, die über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen, soweit sie aufgrund von Artikel 23 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S. 7, in der Fassung ABl. L Nr. 443 vom 30.12.2020, Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Bezug auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen gleichzustellen sind;

3. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ oder deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der NAG-DV weiter gilt, sowie Personen mit einem vor dem 1.1.2014 ausgestellten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EG“, welche gemäß § 81 Abs. 29 NAG als Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ weiter gelten;
 4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates, denen ein Aufenthaltstitel nach § 49 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 NAG erteilt wurde,
 5. Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 4, die mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dies gilt nicht für Personen nach Abs. 3.
 6. Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 fallen und für eine minderjährige Person obsorgeberechtigt sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben, wenn
 - a. die minderjährige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder
 - b. die minderjährige Person einen der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Aufenthaltstitel besitzt.
- (3) Jedenfalls vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen sind:**
1. Personen, die einen Asylantrag nach AsylG 2005 gestellt haben, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens;
 - 2. subsidiär Schutzberechtigte;**
 3. ausreisepflichtige Personen und Personen, deren Aufenthalt gemäß § 46a FPG geduldet ist.

Im Hinblick auf die Regelung des § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und aus Anlass des VfGH-Erkenntnisses G 197/2024-13 vom 11.03.2025, mit dem § 5 Abs. 2 WMG (wegen Grundsatzgesetzwidrigkeit der Z 3 und 4 des § 5 Abs. 2 WMG) mit Ablauf des 31.3.2026 aufgehoben wurde, werden durch Art. I Z 3 der Novelle LGBI. Nr. 65/2025 auch die Z 2 bis 6 des § 5 Abs. 2 WMG neu gefasst, die mit 1.4.2026 in Kraft getreten sind und ab 1.4.2026 (anschließend an die bereits zitierte Neufassung des § 5 Abs. 1 und 2 Z 1 sowie gefolgt von der oben zitierten Neufassung des § 5 Abs. 3) wie folgt lauten:

- „2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige;
3. Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland, die über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen, soweit sie aufgrund von Artikel 23 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S. 7, in der Fassung ABl. L Nr. 443 vom 30.12.2020, Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Bezug auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen gleichzustellen sind;
4. dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten;
5. Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 4, die mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dies gilt nicht für Personen nach Abs. 3;
6. Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 fallen und für eine minderjährige Person obsorgeberechtigt sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben, wenn
 - a. die minderjährige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder

b. die minderjährige Person einen der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Aufenthaltstitel besitzt.“

§ 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) lautet:

Ausschluss von der Bezugsberechtigung

§ 4. (1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde. Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen.

(2) Von Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet;
2. Asylwerber;
3. ausreisepflichtige Fremde;
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 StVG).

(3) Die Landesgesetzgebung kann ergänzende Regelungen über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Bezugsberechtigung treffen.

3.2. Rechtlich folgt daraus:

3.2.1. Grundsätzliches

Gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 WMG in der Fassung vor der Novelle LGBI. Nr. 65/2025 waren „Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte“ den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Durch Art. I Z 2 und Z 4 der Novelle LGBI. Nr. 65/2025 wurde einerseits § 5 Abs. 2 Z 1 WMG derart geändert, dass „subsidiär Schutzberechtigte“ aus diesem Gleichstellungstatbestand herausgenommen wurden, und andererseits wurde im neu gefassten § 5 Abs. 3 (Z 2) WMG zusätzlich klargestellt, dass „subsidiär Schutzberechtigte“ jedenfalls vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen sind.

Gemäß § 44 Abs. 25 (erster Satz) WMG treten die Änderung(en) des § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 WMG idF LGBI. für Wien Nr. 65/2025 mit 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 25 (fünfter Satz) sind Bescheide, die in einer Fassung vor der Fassung LGBI. Nr. 65/2025 erlassen wurden und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31.12.2025 beziehen, von Amts wegen an die Rechtslage des WMG idF LGBI. Nr. 65/2025 anzupassen. Eine rückwirkende amtswegige Anpassung rechtskräftiger Bescheide (von Zuerkennungsbescheiden, die über den 31.12.2025 hinausgehen) ist nach dem vorletzten Satz des § 44 Abs. 25 leg. cit. jedoch ausgeschlossen.

Die neue Bestimmung der Z 4, die an die Stelle der alten Z 3 und 4 des § 5 Abs. 2 WMG tritt, ist eine wörtliche Übernahme der grundsatzgesetzlichen Regelung der letzten beiden Halbsätze des § 4 Abs. 1 erster Satz SH-GG, nachdem die alten Z 3 und 4 des § 5 Abs. 2 WMG einen (unbefristeten) Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ für die Gleichstellung verlangt haben, gleichwohl aber auch Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln iSd § 4 Abs. 1 SH-GG dauerhaft seit mindestens fünf Jahren niedergelassen sein können.

Im gegebenen Zusammenhang ist anzumerken, dass § 4 Abs. 1 SH-GG und § 5 Abs. 2 Z 4 WMG nur qualifizierte Formen des rechtmäßigen Aufenthalts iSd § 2 Abs. 2 und 3 NAG erfassen (denen eine Dauerperspektive innewohnt), mithin einen rechtmäßigen Aufenthalt aufgrund eines nach dem NAG erteilten Aufenthaltstitels meinen, der zur dauerhaften Niederlassung berechtigt. Dies ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang der Bestimmungen des § 4 SH-GG und den Ausführungen im oben zitierten Erkenntnis des VfGH vom 11.03.2025. Drittstaatsangehörige, die lediglich über eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz verfügen, zählen nicht zu den „dauerhaft niedergelassenen Fremden, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten“.

Im Übrigen stellt § 5 Abs. 3 Z 2 WMG in der mit 1.1.2026 in Kraft getretenen Fassung der Novelle LGBI. 65/2025 unmissverständlich klar, dass subsidiär Schutzberechtigte jedenfalls vom Anspruch auf

Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen sind. Damit bewegt sich der Landesgesetzgeber (Ausführungsgesetzgeber) zweifellos im Rahmen seines Ausgestaltungsspielraums (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 SH-GG und nochmals das bereits oben zitierte Erkenntnis des VfGH vom 11.03.2025 mwN).

3.2.2. Zum gegenständlichen Verfahren

Für den vorliegenden Fall ergibt sich schon aus § 5 Abs. 2 Z 1 iVm § 5 Abs. 3 WMG idF LGBl. Nr. 65/2025 eindeutig, dass die Beschwerdeführerin, die in Österreich nur über eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG) verfügt, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem WMG (mehr) hat, und zwar unabhängig davon, wie lange er sich bereits in Österreich aufgehalten hat.

Die Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 25 WMG stellt (im Hinblick auf die mit 1.1.2026 in Kraft getretene Novellierung des § 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 WMG) eine gesetzliche Ermächtigung zum Eingriff in die Rechtskraft von Zuerkennungsbescheiden dar, jedoch nur für zukünftige Bemessungszeiträume nach dem 31.12.2025. Der Behörde wird also durch den Materiengesetzgeber die Befugnis eingeräumt, rechtskräftige Zuerkennungsbescheide, soweit darin Leistungen über den 31.12.2025 hinaus zuerkannt worden sind, für zukünftige Bemessungszeiträume von Amts wegen an die novellierte Rechtslage anzupassen. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf § 68 AVG (vgl. auch Abs. 6 dieser Bestimmung) als auch im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Materien- und Ausführungsgesetzgebers, die für die Regelung des Gegenstandes zweckdienlichen Vorschriften (im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Kreises der Anspruchsberechtigten) zu erlassen, weder bedenklich noch ungewöhnlich.

3.2.3. Zur Frage der Normbedenken

Beim erkennenden Verwaltungsgericht sind aus Anlass des vorliegenden Beschwerdefalles weder Bedenken gegen die Grundsatzgesetzmäßigkeit und die Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Vorschriften des (novellierten) WMG entstanden, noch vermag das Verwaltungsgericht zu erkennen, dass diese Vorschriften gegen Unionsrecht (nämlich Art. 29 der Status-Richtlinie, RL 2011/95/EU) verstoßen.

Diesbezüglich kann auf § 4 Abs. 1 letzter Satz und § 4 Abs. 3 SH-GG sowie die Gesetzesmaterialien zu § 4 SH-GG (Erl. zur RV 514 BlgNR 26. GP, S. 4 f.) verwiesen werden und vor allem auf das Erkenntnis des VfGH vom 28.06.2017, Zl. E3297/2016 (betreffend den Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen nach dem NÖ MSG), welches auch Ausführungen zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit bzw. zu Art. 29 (insb. Abs. 2) der Status-Richtlinie 2011/95 (im Verhältnis zur Grundversorgung) enthält. In letzterem Zusammenhang sei auch auf das Urteil des EuGH vom 21.11.2018, C 713/17, hingewiesen, das klar zwischen dem Personenkreis des Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlinge (Art. 29 Abs. 1 RL 2011/95) und Personen mit subsidiärem Schutz (Art. 29 Abs. 2 RL 2011/95) unterscheidet. Ginge man von der Argumentation in der Beschwerde aus, wäre Art. 29 Abs. 2 RL 2011/95 (Beschränkung auf Kernleistungen) ohne Bedeutung, wenn die Leistungen auch für subsidiär Schutzberechtigter nicht niedriger angesetzt werden dürften als die Leistungen für eigene Staatsbürger (und anerkannte Flüchtlinge). Im Übrigen ist zu den Beschwerdeausführungen noch anzumerken, dass der VfGH in seinem Erkenntnis vom 28.6.2017 (vgl. in den Erwägungen Pkt. 2.3.2.) auch dargelegt hat, dass im vorliegenden Zusammenhang (steuerfinanzierter Transferleistungen ohne Anwartschaft oder Beitragsleistung der berechtigten Person) das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt.

Aufgrund obiger Ausführungen gibt es keine Anhaltspunkte, dass nicht eine Differenzierung auch innerhalb einer Familie zwischen subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten vorgenommen werden dürfte.

3.2.4. Zum Antrag auf einstweilige Anordnung

Aus dem nationalen Recht kann die Erlassung einer einstweiligen Anordnung nicht abgeleitet werden. In bestimmten Konstellationen kann das Gericht verpflichtet sein, vorläufige Maßnahmen zu treffen, wenn sonst Unionsrechte vereitelt würden (EuGH-Judikatur, zB Factortame-Linie – allgemeiner Grundsatz). Hier ist es nun wichtig, die Bestimmung des § 5 WMG idF 1.1.2026 zu beachten. Die gegenständlich begehrte Maßnahme setzt voraus, dass ein materieller Anspruch aus dem Unionsrecht zumindest möglich erscheint. Die Bestimmung des § 5 WMG regelt (nach neuer Rechtslage), dass subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch mehr auf Mindestsicherung haben. Gleichzeitig besteht Anspruch auf Grundversorgung. Die Status-Richtlinie verlangt zwar Zugang zu „Sozialhilfe“, aber erlaubt Differenzierungen (je nach Ausgestaltung). Mit der neuen Rechtslage wird die Existenz nicht vollständig entzogen, sondern nur auf niedrigerem Niveau gesichert. Ein hinreichend klarer unionsrechtlicher Anspruch auf Mindestsicherung nach WMG besteht nicht.

4. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ. Es ging ausschließlich um die Klärung einer Rechtsfrage zu der bereits das Erkenntnis des Landesrechtspflegers die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts darlegte.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem

Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. NEUMANN

Richter